



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 02, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/EKSD

Richtlinien zum Zeugnis und zur Organisation der deutschsprachigen obligatorischen Schulen

1. Allgemeiner Teil

1.1. Kindergarten (KG) - Primarschule (PS) - Orientierungsschule (OS)

1.1.1. Zweck und Handhabung

Das Zeugnis ist eine offizielle Mitteilungsform über die Leistungen der Schüler/-innen.

Beim Eintritt in die obligatorische Schule wird für jedes Kind ein Schulzeugnis ausgestellt, das nach den Bestimmungen des Ausführungsreglementes zum Schulgesetz zu führen ist.

1.1.2. Die Selbstbeurteilung

Der/die Schüler/-in nimmt regelmässig eine Selbstbeurteilung vor. Diese persönliche Einschätzung dient als Grundlage für Entwicklungs- und Fördergespräche mit der Lehrperson. Die Beurteilungskriterien entsprechen denen des Zeugnisses.

1.1.3. Elterngespräche

Das Elterngespräch ist ein wichtiges Mittel zur Förderung der Schüler/-innen. Es bezieht sich auf die Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. Die Klassenlehrperson bietet jährlich mindestens ein Gespräch an. Damit wird die gemeinsame Verantwortung der Lehrperson und der Eltern für die Förderung betont. Stellen Eltern oder Lehrpersonen schulische Schwierigkeiten fest, werden gemeinsam geeignete Fördermassnahmen eingeleitet.

In der Rubrik «Beurteilungsgespräch» des Zeugnisses werden die Daten oder ein Vermerk eingetragen (z. B. dass kein Gespräch durchgeführt wurde). Wertende Bemerkungen sind nicht gestattet. Ebenso beziehen sich die Bemerkungen nicht auf den Gesprächsinhalt oder -verlauf.

1.1.4. Massnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen

Ein Kind besucht zwei Jahre lang den Kindergarten, sechs Jahre die Primarschule und drei Jahre die Orientierungsschule. Die im Lehrplan festgelegten Lernziele für eine Klasse sollten in der Regel während eines Schuljahres erreicht werden können.

Schüler/-innen, die mit den allgemeinen Lernzielen der Klasse über- oder unterfordert sind, erhalten besondere Fördermassnahmen. Diese Fördermassnahmen sind im Einzelnen für den Kindergarten unter Punkt 2.2., für die Primarschule unter Punkt 3.6., für die Orientierungsschule unter Punkt 4.6. erläutert.

1.1.5. Entscheidungskompetenzen und Rechtsmittel

Alle Fördermassnahmen werden von den Eltern, den Lehrpersonen, der Schulleitung (KG/PS) oder der Schuldirektion (OS), dem Schulinspektorat und von den anderen betroffenen Fachleuten diskutiert und beschlossen. Im Kindergarten und in der Primarschule entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten beim Wiederholen oder Überspringen einer Klasse die Lehrperson. Bei den übrigen pädagogischen Fördermassnahmen entscheidet das Schulinspektorat (KG/PS). In der Orientierungsschule liegt die Entscheidung über den Wechsel in die Werk-/Förderklasse beim Schulinspektorat. Bei allen anderen Fördermassnahmen entscheidet die Schuldirektion.

Gegen jeden Entscheid einer Lehrperson, der die Stellung einer Schülerin/eines Schülers beeinträchtigt, können die Eltern innert zehn Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache gegen einen Entscheid einer Lehrperson des Kindergartens oder der Primarschule ist ans zuständige Schulinspektorat (KG/PS) zu richten. Betrifft die Einsprache einen Entscheid einer Lehrperson der Orientierungsschule, ist sie an die Schuldirektion der betroffenen Schule einzureichen.

Gegen jeden Entscheid einer Schulinspektorin/eines Schulinspektors oder einer Schuldirektorin/eines Schuldirektors, der die Stellung einer Schülerin/eines Schülers beeinträchtigt, können die Eltern innert zehn Tagen schriftlich Einsprache bei der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport erheben.

1.1.6. Wohnorts- und Schulortswechsel

Die Eltern melden der Lehrperson den Wohnortswechsel vor ihrem Wegzug. Frühzeitig melden sie ihre schulpflichtigen Kinder am neuen Wohnort bei den örtlichen Schulbehörden (KG/PS) bzw. bei der zuständigen Schuldirektion (OS) an.

Bei einem Schulortswechsel schickt die Schulleitung (KG/PS) bzw. die Schuldirektion (OS) das Zeugnis mit der Begleitkarte und einer Kopie der Schulkarteikarte direkt an die neue Schule. Nur bei einem Umzug ins Ausland wird das Zeugnis den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern gegen eine Empfangsbestätigung mitgegeben.

Das Schulinspektorat (KG/PS) muss über jeden Wechsel informiert werden.

1.2. Primarschule - Orientierungsschule

1.2.1. Semesterzeugnis

In jedem Schuljahr werden zwei Zeugnisse (Semesterzeugnisse) ausgestellt. Die Beurteilung der schulischen Leistung (Sachkompetenz) orientiert sich an den Lernzielen des Lehrplans. Sie bezieht sich ausschliesslich auf das betreffende Semester. Zweimal jährlich wird das Zeugnis den Eltern zugestellt. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie die Einsichtnahme und stellen es der Lehrperson innerhalb der von ihr bestimmten Frist wieder zu.

1.2.2. Drei Beurteilungsbereiche

Zum Zweck einer ganzheitlichen Beurteilung werden drei Bereiche miteinbezogen: die gezeigten Leistungen in den Fächern (Sachkompetenz), die Selbstständigkeit (Selbstkompetenz) und der soziale Umgang mit anderen (Sozialkompetenz). Im Zeugnis erscheinen zwei getrennte Bereiche:

- (1) Die Beurteilung der Sachkompetenz nach Fächern. Die Leistungen in den Fächern werden in der Primarschule durch Ankreuzen oder durch Noten beurteilt, in der Orientierungsschule ausschliesslich mit Noten.
- (2) Die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz erfolgt anhand der folgenden sechs Kriterien: Selbstständigkeit, Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Mitarbeit, Zusammenarbeit, Zusammenleben. Die Beurteilung ergibt entweder «gut» oder «zu verbessern».

Die Art und Weise, wie die vorgegebenen Leistungsziele erreicht werden (der Lernprozess), wird beobachtet und der Schülerin/dem Schüler eine regelmässige Rückmeldung über ihre/seine Lernfortschritte erteilt. Die Schüler/-innen werden so auf ihrem persönlichen Lernweg begleitet und beraten. Dazu steht den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen ein Beurteilungsinstrument (Selbst-/Fremdbeurteilung) zur Verfügung. Es dient als Grundlage für Schüler- und Elterngespräche.

1.2.3. Die Bedeutung der Noten (im Zeugnis und für Qualifikationsarbeiten)

Die Noten haben folgende Bedeutung:

- Note 6: Die Schülerin/der Schüler hat die geforderten Lernziele sehr gut erreicht. Sie/er beherrscht die angegebenen Inhalte und Fertigkeiten der Lernziele sicher und ist fähig, diese selbstständig in verschiedenen Situationen anzuwenden.
- Note 5: Die Schülerin/der Schüler hat die geforderten Lernziele gut erreicht und beherrscht die geforderten Inhalte und Fertigkeiten eindeutig. Sie/er verfügt über gefestigte Kenntnisse und überdauernde Fertigkeiten.

Note 4: Die Schülerin/der Schüler hat die geforderten Lernziele erreicht und verfügt über die angestrebten Basiskenntnisse und -fertigkeiten. Kenntnisse und Fertigkeiten können nicht als gefestigt und überdauernd beurteilt werden. Die Schülerin/der Schüler erfüllt jedoch die Grundanforderungen.

Note 3: Die Schülerin/der Schüler hat die geforderten Lernziele nicht erreicht und verfügt über grosse Lücken bei den angestrebten Basiskenntnissen und -fertigkeiten. Sie/er hat die Inhalte der Lernziele in ungenügender Weise verarbeitet und konnte die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten nicht erwerben.

Es werden ganze oder halbe Noten erteilt.

Im Zeugnis sind die Noten 2 und 1 Ausnahmen. Ungenügende Noten haben pädagogische Massnahmen zur Folge.

2. Besonderheiten im Kindergarten

2.1. Beurteilungsbereiche

Im Kindergarten werden die Kinder in der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz unterstützt und gefördert. Die Beobachtungsmöglichkeiten und Beurteilungskriterien orientieren sich an den Richtzielen des Lehrplans für den Kindergarten. Die Beurteilung der Entwicklung und der Lernfortschritte in den drei Kompetenzen werden in den offiziellen Dokumenten «Standortbestimmung Übergang Kindergarten - Primarschule» festgehalten. Diese enthalten u. a. eine Selbsteinschätzung des Kindes, eine Einschätzung der Eltern und eine Beurteilung durch die Lehrperson. Sie bilden die Grundlage für das jährlich stattfindende Elterngespräch. Der Besuch des Kindergartens und die Beurteilung in der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz werden im Schulzeugnis vermerkt. Einmal jährlich wird das Zeugnis den Eltern zugestellt. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie die Einsichtnahme und stellen es der Lehrperson innerhalb der von ihr vorgegebenen Frist wieder zu.

2.2. Fördermassnahmen

Im Kindergarten werden Kinder mit besonderen Bedürfnissen unterstützt und gefördert. Fremdsprachige Kinder erhalten zum besseren Erlernen der deutschen Sprache Deutschunterricht für fremdsprachige Kinder (DfF). Kinder mit Entwicklungsverzögerungen können durch den Heilpädagogischen Stützunterricht (HSU KG) zusätzlich unterstützt und gefördert werden.

Der Besuch des Kindergartens dauert in der Regel zwei Jahre. Kinder, die in ihrer Entwicklung bereits fortgeschritten sind, können durch Überspringen eines Schuljahres bereits nach einem Jahr in die Primarschule übertreten. Kinder mit einer verzögerten Entwicklung können den Kindergarten drei Jahre besuchen.

Im Kindergarten haben die Kinder die Möglichkeit, durch die Schuldienste unterstützt zu werden. Mit der Einwilligung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten können Kinder für die logopädische, schulpsychologische und psychomotorische Therapie angemeldet werden.

2.3. Unterrichtsabwesenheiten

Längere Abwesenheiten vom Unterricht (wegen Krankheit oder bewilligten Urlauben) können durch ein drittes Kindergartenjahr aufgefangen werden. Dies wird im Schulzeugnis festgehalten.

3. Besonderheiten in der Primarschule

3.1. Beurteilung ohne Noten

In der ersten und zweiten Klasse am Ende beider Semester und in der dritten bis fünften Klasse jeweils am Ende des ersten Semesters erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz ohne Noten. Die Beurteilung geschieht gemäss folgenden Kriterien:

- (1) Wenn ein Kind die Lernziele sehr gut erreicht, verfügt es über bemerkenswerte Kenntnisse und Fertigkeiten, die es selbstständig anwendet und sicher beherrscht.
- (2) Wenn ein Kind die Lernziele gut erreicht, zeigt es gefestigte Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (3) Wenn ein Kind die Lernziele erreicht, sind die Grundanforderungen erfüllt.
- (4) Wenn ein Kind die Lernziele nicht erreicht, sind die Grundanforderungen nicht erfüllt worden. Dementsprechend sind individuelle Fördermassnahmen zu treffen.

Am Ende der dritten Klasse erhalten die Schüler/-innen die Beurteilung ihrer Leistungen erstmals in Form von Noten. In der sechsten Klasse erfolgt die Beurteilung ausschliesslich mit Noten.

3.2. Grundlage für die Beurteilung

Die Beurteilung am Ende des Semesters ist eine reduzierte und aufs Wesentliche verdichtete Mitteilungsform der Leistungsbeurteilung. Sie beruht auf mündlichen und schriftlichen Qualifikationsarbeiten (Prüfungen, Texten, Diskussionsbeiträgen, Vorträgen, usw.). Die Semesternoten stützen sich in jedem Fach auf mindestens drei solchen Qualifikationsarbeiten ab. Die Beurteilung einer Qualifikationsarbeit erfolgt mit ganzen oder halben Noten.

3.3. Bibel und Religion

Im Primarschul-Zeugnis werden alle Fächer ausser «Bibel» und «Religion» beurteilt. In diesen beiden Fächern wird lediglich festgehalten, ob der Unterricht besucht oder nicht besucht worden ist.

3.4. Unterrichtsausfälle und Urlaube

Längere Unterrichtsausfälle wegen Krankheit und auch längere Urlaube werden im Zeugnis nur dann vermerkt, wenn sie sich auf die Schulleistungen auswirken.

3.5. Bemerkung zum Übertrittsverfahren

Die Eltern und Schüler/-innen werden rechtzeitig und ausführlich über den Ablauf des Übertrittsverfahrens informiert. Das Verfahren umfasst vier Hauptelemente:

1. Noten des ersten Semesters der 6. Primarklasse;
2. Zuweisungsempfehlung der Lehrperson aufgrund der Beurteilung der Sachkompetenz und der Sozial-/Selbstkompetenz am Ende des 1. Semesters des sechsten Schuljahres sowie der Beurteilung der allgemeinen Kompetenz- und Leistungsentwicklung der Schülerin/des Schülers;
3. Zuweisungsvorschlag der Eltern;
4. Resultate der Schülerin/des Schülers in der Vergleichsprüfung (in den Fächern Deutsch und Mathematik).

Auf der Grundlage dieser vier Elemente erfolgt ein Erstzuweisungsentscheid durch den/die Schuldirektor/-in der Orientierungsschule. Die Zuweisung gilt nach Ablauf des ersten Semesters des ersten OS-Jahres als bestätigt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist aber nachher weiterhin ein Abteilungswechsel möglich (siehe 4.4).

3.6. Fördermassnahmen

Im Zeugnis eines Kindes, welches in einem Unterrichtsfach die allgemeinen Lernziele des Schuljahres nicht erreichen kann, steht die zusätzliche Spalte «Das Kind folgt individuellen Lernzielen». Die Lehrperson kreuzt bei den betroffenen Fächern die Spalte «Das Kind folgt individuellen Lernzielen» an. Am Ende jedes Semesters werden die Lernentwicklung und der Lernstand des Kindes mit Hilfe eines Beurteilungsrasters festgehalten und in einer Kurzfassung dem Zeugnis beigelegt. Der Beurteilungsraster geht an die Eltern des Kindes, eine elektronische Kopie wird in der Schulkartei abgelegt. Die Einzelheiten zur Beurteilung bei individuellen Lernzielen sind in der «Handhabung» zu den Beurteilungsrastern geregelt.

3.6.1. Fördermassnahmen bei Überforderung

(1) Heilpädagogischer Stützunterricht (HSU): Ein Kind erhält (gemäss den Richtlinien vom Januar 2003) heilpädagogischen Stützunterricht, wenn es die Lernziele der Klasse nicht erreicht (1. Priorität) oder wenn Entwicklungsauffälligkeiten, Wahrnehmungs- oder andere Lernschwierigkeiten den Schulerfolg gefährden (2. Priorität).

(2) Kleinklasse: In denjenigen Schulgemeinden, in denen es keinen heilpädagogischen Stützunterricht gibt, besucht das Kind die Kleinklasse.

(3) Deutschunterricht für fremdsprachige Kinder (DfF): Fremdsprachige Kinder besuchen (gemäss den Weisungen vom Oktober 2011) als Fördermassnahme einen Kurs «Deutsch als Fremdsprache».

(4) Die Klassenwiederholung wird dann in Betracht gezogen, wenn dadurch mit grosser Wahrscheinlichkeit schulische Defizite und Entwicklungsverzögerungen überwunden werden können und eine positive Entwicklung unterstützt wird. Der Entscheid über eine Klassenwiederholung wird im gemeinsamen Gespräch zwischen Eltern und Lehrpersonen, allenfalls unter Beibezug der Schulleitung und der Schuldienste getroffen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Lehrperson. Der Entscheid wird den Eltern bis spätestens 1. Juni schriftlich mitgeteilt.

Dagegen kann beim Schulinspektorat innerhalb von zehn Tagen Einsprache erhoben werden.

3.6.2. Fördermassnahmen bei Unterforderung

Wenn ein Kind konstant fachlich unterfordert ist und dies durch eine schulpsychologische Abklärung bestätigt wird, kann eine Unterstützung gemäss des Konzepts für Begabungsförderung des Amtes für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (vom März 2009) eingesetzt werden. Damit eine Lehrperson alle Fördermöglichkeiten innerhalb der Klasse und des Schulhauses optimal ausschöpfen kann, steht ihr die Fachperson für Begabungsförderung beratend zur Seite. Folgende Massnahmen stehen zur Verfügung:

(5) Anreicherung: Gemeint sind Massnahmen im Klassenunterricht wie Differenzierung und Anreicherung des Unterrichtsstoffes sowie auf die Stärken des Kindes zugeschnittene Projektarbeit und klassenübergreifende Projekte.

(6) Beschleunigung: Wenn mit den anreichernden Möglichkeiten dem Förderbedarf des Kindes nicht entsprochen werden kann, werden Massnahmen der Beschleunigung erwogen: der Gastunterricht in einer höheren Klasse, das Freistellen von einzelnen Lektionen für ausserschulische Förderung, das Überspringen einer Klasse.

Der Entscheid wird im gemeinsamen Gespräch zwischen den Eltern, den Lehrpersonen und dem Schulpsychologischen Dienst, unter Beizug der Fachperson Begabungsförderung und der Schulleitung getroffen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Lehrperson. Der Entscheid wird den Eltern bis spätestens 1. Juni schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann beim Schulinspektorat innerhalb von zehn Tagen Einsprache erhoben werden.

(7) Gruppierung: Ein regionaler Förderhalbtage kann eingeführt werden, wenn integrative Massnahmen ausgeschöpft sind. Hochbegabte Kinder können in Absprache mit ihren Eltern wöchentlich an einem Halbtage regional zusammengeführt werden. Während dieser Zusammenlegung, welche auf ein Semester beschränkt ist, werden die Schüler/-innen von einer Lehrperson mit einer speziellen Ausbildung betreut. Diese Lehrperson arbeitet eng mit der Klassenlehrperson zusammen.

Der Entscheid über die Durchführung der Förderhalbtage und die Aufnahme eines Kindes liegt beim Schulinspektorat.

3.6.3. Schuldienste

(8) Logopädie: Ein Kind kann logopädische Fördermassnahmen beanspruchen, wenn es besondere Schwierigkeiten in der Sprache hat. Der Eintrag «Logopädie» wird nur dann im Zeugnis vermerkt, wenn sich die Beurteilung im Fach Deutsch auf individuell angepasste Lernziele bezieht oder die Leistung in einem anderen Fach aufgrund der sprachlichen Schwierigkeiten nicht sinnvoll benotet werden kann. Wenn ein Kind, welches die Logopädie besucht, auch einem Unterricht mit individuell abgestimmten Lernzielen folgt, wird ein Lernbericht verfasst.

(9) Schulpsychologie: Bei Schwierigkeiten im Lern- und Sozialverhalten kann ein Kind schulpsychologisch abgeklärt und begleitet werden. Es erfolgt kein Eintrag im Zeugnis.

(10) Psychomotorik: Sie kann von Kindern in Anspruch genommen werden, die aufgrund ihrer Bewegungs- und Wahrnehmungsschwierigkeiten den Anforderungen der Schule und des Alltags nicht oder nur schwer gerecht werden können. Es erfolgt kein Eintrag ins Zeugnis.

3.6.4. Sonderschulmassnahmen

Schüler/-innen mit einer Behinderung oder einer schweren Verhaltensauffälligkeit haben gemäss Art. 20 Abs. c SchG und Art. 62 Abs. 3 BV Anrecht auf Sonderschulung in einem heilpädagogischen Zentrum. Im deutschsprachigen Kantonsteil bestehen folgende Angebote:

(11) Sprachheilschule: Für Schüler/-innen mit schweren Sprachstörungen besteht das Angebot der Sprachheilschule von der 1. bis 6. Klasse. Der Freiburger Lehrplan dient für die Sprachheilschule als Richtlinie. Er wird den individuellen Bedürfnissen der Schüler/-innen angepasst.

(12) Sonderschule: Für Schüler/-innen mit einer geistigen Behinderung besteht das Angebot einer Tagesschule für die ganze obligatorische Schulzeit. Die Schüler/-innen werden nach ihren individuellen Bedürfnissen gefördert.

(13) Integrative Sonderschulung (I-HSU): Wenn es die Umstände erlauben, können Schüler/-innen mit einer Behinderung je nach Bedarf mit geeigneter Unterstützung in der Regelklasse unterrichtet werden. Integrativer Heilpädagogischer Stützunterricht (I-HSU) ist für Schüler/-innen mit einer geistigen Behinderung, mit Seh- und Hörbehinderungen, mit körperlicher Behinderung, schweren psychischen Störungen oder im Verhalten möglich. Die Schulung in der Regelklasse kann teilweise oder vollständig erfolgen. Die geeigneten Unterstützungsmassnahmen umfassen insbesondere: auf die Behinderung des Kindes bezogene Stützkurse, Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen und Unterstützung der Klasse.

4. Besonderheiten in der Orientierungsschule

Nach abgeschlossener sechsjähriger Primarschule treten alle Schüler/-innen in die Orientierungsschule über. Sie umfasst die Schuljahre 7 - 9. Die Orientierungsschule setzt den Bildungsauftrag der Primarschule fort und erweitert das Angebot. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Berufs- und Studienwahl. Im Vordergrund steht auch hier die Förderung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenzen.

Es werden alle Pflicht- und Wahlfächer, mit Ausnahme von Lebenskunde und Religion oder Ethik, benotet.

4.1. Abteilungen und die Werk-/Förderklassen

Eine Orientierungsschule umfasst drei Abteilungen mit Real-, Sekundar- und progymnasialen Klassen. Zudem bietet sie auch Werk-/Förderklassen mit einem sonderpädagogischen Profil an (siehe 4.2.1., 4.2.2., 4.2.3. und 4.2.4.).

4.2. Profile

- 4.2.1. Die Werk-/Förderklassen erfüllen im Rahmen der individuellen Möglichkeiten der Schüler/-innen Teile der Grundanforderungen. Sie bereiten auf den Eintritt in eine zweijährige berufliche Grundbildung mit Attest oder Berufslehre vor.
- 4.2.2. Die Realklassen erfüllen die Grundanforderungen nach dem Lehrplan der Orientierungsschule und bereiten die Schüler/-innen auf den Eintritt in eine Berufslehre vor. Der Zugang zu bestimmten weiterführenden Schulen ist möglich.
- 4.2.3. Die Sekundarklassen erfüllen erhöhte Anforderungen im Rahmen des Lehrplans der Orientierungsschule und bereiten die Schüler/-innen auf den Eintritt in eine Berufslehre, auf den Zugang zur Berufsmaturität oder auf den Übertritt in eine Mittelschule vor.
- 4.2.4. Die Progymnasialklassen (Sekundarklassen A) sind für jene Schüler/-innen, die einem anspruchsvolleren Sekundarprogramm (progymnasiale Anforderungen) folgen können. Sie bereiten hauptsächlich auf den Eintritt in eine Mittelschule und den Zugang zur Berufsmaturität vor.

4.3. Wie kommt die Zeugnisnote zustande?

Die Semesternoten beruhen in jedem Fach auf mindestens drei Qualifikationsarbeiten. Beträgt die Wochenstundenzahl des betroffenen Faches mehr als drei, bilden mindestens sechs Qualifikationsarbeiten die Grundlage für eine Zeugnisnote. Die Beurteilung einer Qualifikationsarbeit erfolgt mit ganzen oder halben Noten. Die Notenskala reicht von 6 (beste Note) bis 1 (schlechteste Note). Als Qualifikationsarbeit gilt, wenn eine Bewertungssituation vorliegt (schriftliche oder mündliche Prüfungen, Vorträge, Dossiers, Gruppengespräche, usw.).

4.4. Die Durchlässigkeit

4.4.1. Definition und Grundsätze

Die Durchlässigkeit ermöglicht den Wechsel einer Abteilung bzw. eines Klassentyps. Ein Wechsel ist dann sinnvoll, wenn die erbrachte Leistung einer Schülerin/eines Schülers nicht mehr mit den Leistungsanforderungen einer Abteilung oder einer Unterrichtsgruppe übereinstimmt. Die Durchlässigkeit ermöglicht einen solchen Wechsel in beiden Richtungen, mit oder ohne Verlust eines Schuljahres. Über den Wechsel entscheidet der/die Schuldirektor/-in.

Ein Wechsel geschieht nach einem ausführlichen Gespräch zwischen der Klassenlehrperson, den Eltern und der Schülerin/dem Schüler. Der/die Schuldirektor/-in nimmt an diesem Gespräch teil. Grundlage dieses Gespräches bilden die Noten im Zeugnis sowie die allgemeine Beurteilung durch die Lehrpersonen gemäss Ziffer 3.2. der Bestimmungen für die Wechsel von Abteilung und Unterrichtsgruppe und für Repetitionen (vom September 2005).

4.4.2. Die Promotionsfächer

Die Promotionsfächer sind:

- > Deutsch (Promotionshauptfach, Note zählt zweimal)
- > Mathematik (Promotionshauptfach, Note zählt zweimal)
- > Französisch (Promotionshauptfach, Note zählt zweimal)
- > Englisch (Promotionsfach, Note zählt einmal)
- > Naturlehre (Promotionsfach, Note zählt einmal)
- > Geografie (Promotionsfach, Note zählt einmal)
- > Geschichte/Politik (Promotionsfach, Note zählt einmal)

4.4.3. Wechsel in die leistungsschwächere Abteilung

Wer im Durchschnitt der Promotionsnoten nicht 40 Punkte erreicht oder mehr als ein Promotions-Hauptfach ungenügend hat oder gesamthaft mehr als drei ungenügende Promotionsnoten aufweist, wechselt in eine leistungsschwächere Abteilung. Auch Promotionshauptfächer zählen in diesem Fall einfach. Und die allgemeine Beurteilung der Schülerin/des Schülers spricht für einen Wechsel.

Das Wiederholen eines Schuljahres in der gleichen Abteilung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. nach längerer Krankheit, nachgewiesenen Entwicklungsverzögerungen o. ä.) möglich. Der/die Schuldirektor/-in entscheidet.

4.4.4. Wechsel in eine leistungsstärkere Abteilung

Für den Wechsel in eine leistungsstärkere Abteilung oder Unterrichtsgruppe sind 53 Punkte bei keiner ungenügenden Promotionsnote erforderlich. Und die allgemeine Beurteilung der Schülerin/des Schülers spricht für einen Wechsel.

4.4.5. Überspringen

Das Überspringen einer Klasse ist nur möglich, wenn der/die Schüler/-in bereits in der leistungsstärksten Abteilung (progymnasiale Klasse) ist.

4.4.6. Durchlässigkeit während des 1. Semesters des 7. Schuljahres

Das 1. Semester des 7. Schuljahres dient hauptsächlich der Überprüfung des Zuweisungsentscheids (Beobachtungsphase).

Bei einem Wechsel der Abteilung oder der Unterrichtsgruppe während des 1. Semesters gelten die Bedingungen unter 4.4.3. und 4.4.4. Zusätzlich werden die erbrachten Werte des Übertrittsverfahrens (Zeugnisnote, Beobachtungen, Empfehlung der Primarlehrperson, Vergleichsprüfung) in den Entscheidungsprozess miteinbezogen.

Ein Wechsel kann bei übereinstimmender Meinung zwischen Lehrperson, Schuldirektor/-in, Schüler/-in und Eltern jederzeit vorgenommen werden.

Wenn im Falle eines angezeigten Wechsels während des 1. Semesters keine übereinstimmende Meinung zwischen den betroffenen Personen zustande kommt, erfolgt er am Ende des 1. Semesters aufgrund der Bestimmungen 4.4.3. und 4.4.4.

4.4.7. Durchlässigkeit am Ende des 1. und 2. Semesters des 7. und 8. Schuljahres

Der Wechsel erfolgt am Ende des 1. Semesters und 2. Semesters aufgrund der Bestimmungen 4.4.3. und 4.4.4.

Nach dem 8. Schuljahr ist die Zuteilung definitiv. Ein Wechsel im 9. Schuljahr kann nur in Ausnahmefällen stattfinden.

4.4.8. Wechsel zwischen Real- und Werk-/Förderklassen

Besondere Bestimmungen regeln die Durchlässigkeit zwischen diesen beiden Klassentypen. Die Entscheidungskompetenz liegt beim OS-Inspektorat.

4.4.8.1. Wechsel von der Real- in die Werk-/Förderklasse

Zeitpunkt:

- 7. Klasse: während des 1. Semesters und am Ende des 1. und 2. Semesters;
- 8. Klasse: am Ende des 1. und 2. Semesters.

Ein Wechsel erfolgt, wenn:

- > bei den Promotionsnoten 40 Punkte nicht erreicht werden und
- > die allgemeine Beurteilung für einen Wechsel spricht.
- > Zusätzlich kann eine schulpsychologische Abklärung Grundlagen für den Entschied beisteuern.

4.4.8.2. Wechsel von der Werk-/Förderklasse in die Realklasse

Zeitpunkt:

Ein Wechsel ist jederzeit möglich.

Ein Wechsel erfolgt, wenn:

- > Der/die Schüler/-in die Anforderungen einer Realklasse erfüllen kann
- > und die allgemeine Beurteilung für einen Wechsel spricht.
- > Zusätzlich kann eine schulpsychologische Abklärung Grundlagen für den Entschied beisteuern.

4.5. Absenzen vom Unterricht

Absenzen werden in der dafür vorgesehenen Rubrik im Zeugnis aufgeführt.

4.6. Fördermassnahmen

Wichtigste Fördermassnahme in der Orientierungsschule ist die Zuteilung der Schülerin/des Schülers in eine Lerngruppe, welche ihrer/seinen Möglichkeiten möglichst gut entspricht. Diese Zuteilung kann ständig der Entwicklung angepasst werden. Hinweise dazu sowie zum Wiederholen oder Überspringen einer Klasse sind unter Punkt 4.4. aufgeführt.

Weitere Fördermassnahmen:

(1) Deutschunterricht für fremdsprachige Kinder (DfF): Fremdsprachige Schüler/-innen mit ungenügenden Deutschkenntnissen besuchen als Fördermassnahme einen Kurs «Deutsch als Fremdsprache».

(2) Stütz- und Förderkurse: Sie helfen, eine vorübergehende Leistungsschwäche zu überwinden und unterstützen den Wechsel in eine Unterrichtsgruppe oder Abteilung mit erweiterten Anforderungen. In der 9. Klasse dienen sie in bestimmten Bereichen der gezielten Vorbereitung auf den Übertritt in weiterführende Schulen.

(3) Schulpsychologie: Bei Schwierigkeiten im Lern- und Sozialverhalten kann eine Schülerin/ein Schüler schulpsychologisch abgeklärt und begleitet werden.

(4) Integrative Sonderschulung (I-HSU): Wenn es die Umstände erlauben, können behinderte Schüler/-innen je nach Bedarf mit geeigneter Unterstützung in der Regelklasse geschult werden. Integrativer Heilpädagogischer Stützunterricht (I-HSU) ist (gemäss dem Konzept zur Integration von behinderten und verhaltensauffälligen Kindern vom Juni 1999) für Schüler/-innen mit einer geistigen Behinderung, mit Seh- und Hörbehinderungen, mit körperlicher Behinderung, schweren psychischen Störungen oder im Verhalten möglich. Die Schulung in der Regelklasse kann teilweise oder vollständig erfolgen. Die geeigneten Unterstützungsmassnahmen umfassen insbesondere: auf die Behinderung der Schülerin/des Schülers zugeschnittene Stützkurse, Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen und Unterstützung der Klasse.

(5) Berufs- und Laufbahnberatung: Alle Schüler/-innen haben bei Bedarf Zugang zu diesem Angebot.